

„Hermannstraße - Hauptfeuerwache“, Planbereich 02.8 in Göppingen

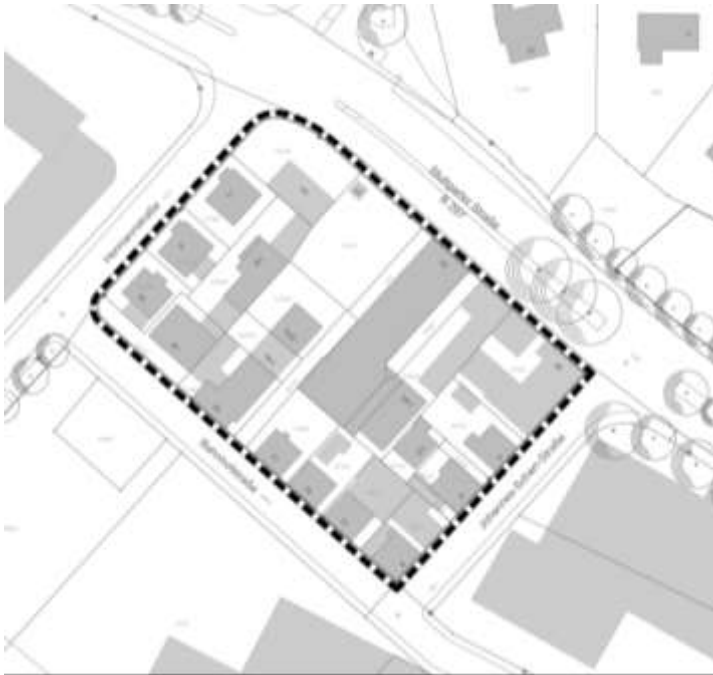
Aufstellung und Vorentwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Hermannstraße- Hauptfeuerwache“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Maßgebend ist der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.03.2024.

Geltungsbereich

Die Lage des Plangebiets ist im folgenden Lageplan dargestellt (nicht maßstabsgetreu):



Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,7 ha liegt westlich der Göppinger Kernstadt an der Bundesstraße 297/ Stuttgarter Straße.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Areals für die Errichtung einer neuen, zukunftsfähigen Hauptfeuerwache, die sowohl die Berufs- als auch die Freiwillige Feuerwehr und die integrierte Leitstelle unterbringt. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Ordnung durch entsprechende Festsetzungen steuern.

Der Flächenbedarf für die neue Feuerwache liegt bei mindestens 7.000 m² Grundstücksfläche. Eine Machbarkeitsstudie der kplan AG für Projektentwicklung und Gesamtplanung vom 21.12.2022 bestätigt die grundsätzliche Eignung des Plangebietes. Nach dem Erwerb der entsprechenden Flächen von der städtischen Wohnbaugesellschaft befinden sich bereits über 70% der Grundstücke im Quartier an der Hermannstraße (ca. 5.100 m² von den ca. 7.000 m²) im Eigentum der Stadt. Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass diese Fläche ausreicht, um eine leistungsfähige Feuerwache zu errichten, in der die gesamte Feuerwache Mörikestraße untergebracht werden kann. Über das bisher von der Feuerwehr

vorgegebene Raumprogramm hinaus bietet das Areal zudem Potential für die Errichtung von Wohnungen für Feuerwehrangehörige. Im Falle darüberhinausgehender, künftig möglicherweise notwendig werdender Erweiterungen der Feuerwache, müssten dann zu gegebener Zeit die weiteren ca. 1.900 m² Grundstücksflächen erworben werden. Planungsrechtlich wird das Areal künftig als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ festgesetzt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme im städtebaulichen Siedlungszusammenhang handelt, wird der Bebauungsplan als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB aufgestellt. Im „beschleunigten Verfahren“ kann von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen werden. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von Eingriffen entfällt. Aufgrund der Komplexität der Planung wird das Bebauungsplanverfahren zweistufig durchgeführt – d.h. mit Ausarbeitung und Beschluss sowohl eines Bebauungsplan-Vorentwurfes als auch eines Bebauungsplan-Entwurfes.

Veröffentlichungsfrist

Die Planunterlagen, der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften können während der Veröffentlichungsfrist vom

18.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024

im Internet auf der folgenden Seite der Stadt Göppingen abgerufen werden:

<https://www.goepingen.de/start/informieren/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>

Auch liegen die Planunterlagen mit allen weiteren Unterlagen beim Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht, Ebene 1, Nördliche Ringstraße 35, 73033 Göppingen während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Hier können auch Erläuterungen zu allen Unterlagen erteilt werden.

Öffnungszeiten der Planauslage:

Montags von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 13:30 – 18:00 Uhr.

Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird angeregt, Stellungnahmen digital zu übermitteln. Diese Übermittlung kann an bauleitplanung@goepingen.de erfolgen. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Göppingen.

Über sie entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird gebeten, die volle Adresse anzugeben.

Datenschutz

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Ihre Betroffenenrechte sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.goepingen.de/GP/datenschutz.html>

Dieser Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrucke auch zugesandt werden.

Bürgermeisteramt